FAQs Gasversorgungsstandard

Definition der geschützten Kunden	
Wo sind die geschützten Kunden definiert?	Sie sind in § 7 Abs. 1 Z 20a GWG 2011 definiert.
Welche Dienste fallen unter die grundlegenden sozialen Dienste?	• Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Arztpraxen) • Heime (Pflegeheime, Altenheim, Alten- und Behindertenwohnheime, Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u.Ä.) – keine Erholungs- und Ferienheime • Sozialwesen (ohne Heime) (Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter, Tagesbetreuung von Kindern) • Feuerwehr • Rettung • Polizei • Bundesheer
Sind auch Unternehmen zur Erhebung verpflichtet, die nur soziale Dienste versorgen und keine Haushaltskunden?	Ja, diese sind auch verpflichtet an der Erhebung teilzunehmen.
Nachweis über ausländische Speicher	
Können auch ausländische Speicher und nicht-unterbrechbare Transportkapazitäten für die Erfüllung von Fall c) herangezogen werden?	Ja, Verträge über ausländische Speicherkapazitäten und nicht-unterbrechbare Transportkapazitäten sind als Nachweis möglich. Ab Oktober sind zum jeweiligen 1. Kalendertag bis inklusive März die Speicherstände zu melden.
Bezogen auf ausländische Speicher, was passiert im Falle eines Energielenkungsfalls des jeweiligen Landes, um auf Speicherkapazitäten zuzugreifen?	Laut Art. 11 Abs. 6 Verordnung (EU) Nr. 2017/1938 (SoS-VO) dürfen Gasflüsse in andere Mitgliedsstaaten nicht unangemessen eingeschränkt werden.
Muss die Transportkapazität frühzeitig zum Nachweiszeitraum gebucht werden oder kann dies auch kurzfristig geschehen?	Die Buchung der festen Transportkapazitäten muss für den Zeitraum 1.10. bis 31.3. (Gastag) bei der Überprüfung nachgewiesen werden.
Erhebungsdetails	
Was passiert, wenn man den Versorgungsstandard nicht erfüllen kann?	Bei einer Nichterfüllung des Versorgungsstandards droht eine Anzeige und eine Geldstrafe gemäß den einschlägigen Strafbestimmungen in § 159 GWG 2011 von bis zu 75.000 Euro.
Auf welche Daten wird bei der Berechnung der Verbrauchsdaten zurückgegriffen?	Verbrauchsdaten werden von den Verteilernetzbetreibern auf Basis von historischen Daten berechnet, von AGGM gesammelt und geprüft und anschließend an die E-Control übermittelt.

Sollte man bis Ende der Meldefrist am 31.8. Kunden verlieren, wird dann dies als Basis hergenommen?	Nein, Basismonat für die Erhebung ist für alle Versorger der Juni des jeweiligen Jahres.
Werden alle Versorger erhoben oder wird eine Auswahl getroffen?	Alle Versorger von geschützten Kunden in Österreich sind zur Erfüllung des Versorgungsstandards verpflichtet.
Ist es möglich auch virtuelle Speicher zu nutzen?	Nein, es muss nachgewiesen werden, dass die vorzuhaltenden Mengen physisch im Speicher vorhanden sind.
Werden zur Erfüllung des Falles c) des Versorgungsstandards auch Bezugsverträge aus inländischer Gasförderung anerkannt?	Nein, es sind Speicherverträge und Speichermengen nachzuweisen.
§ 121 Abs. 5a GWG 2011 (die 45-Tage-Vorhaltung) tritt mit 30.9.2026 außer Kraft. Ist es zur Erfüllung des Versorgungsstandards 2026/2027 erforderlich, diese Bestimmung einzuhalten bzw. eine eidesstattliche Erklärung abzugeben?	Nein, da eine Verlängerung seitens des Gesetzgebers nicht vorgesehen ist, wird § 121 Abs. 5a GWG 2011 bereits in der kommenden Überprüfung des Versorgungsstandards 2026/27 nicht mehr erhoben. Der Fall c), die Vorhaltung für einen Zeitraum von 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen, bleibt davon unberührt.
Sind Rahmenbeschaffungsverträge mit der Option zum täglichen Mengenbezug möglich?	Ja, möglich für Fall a) und b), aber nicht für Fall c).
Wann müssen die bestimmten Mengen eingespeichert sein?	Basierend auf den Vorgabewerten wird für jeden Monat ein vorzuhaltender Speicherstand ermittelt. Dabei ist der Januar üblicherweise der Monat mit den höchsten vorzuhaltenden Mengen.
Wann ist der Stichtag zur Meldung der Speicherstände?	Der erste Tag des jeweiligen Monats von Oktober bis inklusive März.
Sind die geschützten Kunden im Marktgebiet Ost und den Marktgebieten Tirol & Vorarlberg getrennt zu betrachten?	Ja. Wenn Speicher im Marktgebiet Ost auch für die Marktgebiete Tirol & Vorarlberg genutzt werden sollen, müssen auch entsprechende Verträge nachgewiesen werden.
Können auch von ASGM eingespeicherte Mengen (strategische Gasreserve) zur Erfüllung des Versorgungsstandards herangezogen werden?	Nein.
Fernwärmeanlagen	
Muss für alle Fernwärmeanlagen der Versorgungsstandard erfüllt werden?	Nein, nur solange diese sich in einem Fernwärmenetz von zumindest **50 MW (thermisch)** oder einer gesamten jährlichen Wärmeabgabe von zumindest **300 GWh** befinden.
Wenn die Fernwärmeanlage zum Teil auch mit anderen Brennstoffen betrieben wird, muss für diesen Teil auch der Versorgungsstandard erfüllt werden?	Nein, der Versorgungsstandard muss nur für den Anteil vorgehalten werden, zu welchem Wärme aus Gas erzeugt wird.

Wie wirken sich Substitutionspotentiale durch Brennstoffwechsel auf die vorzuhaltenden Gasmengen aus?	Die technischen Voraussetzungen müssen für eine Substitution gegeben sein. Die Substitution muss kurzfristig (bis 1.10. des jeweiligen Jahres) umzusetzen sein. Die alternativen Brennstoffe müssen vorrätig sein oder es müssen feste Lieferverträge dafür vorliegen. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die Substitutionspotentiale die für den Versorgungsstandard vorzuhaltende Gasmenge reduzieren.
Welche Meldepflichten haben die einzelnen Akteure?	<u>Fernwärmenetzbetreiber:</u> - Berechnet, welcher Anteil der gelieferten Fernwärme an geschützte Fernwärme-kunden geliefert wird und teilt diesen Wert den Fernwärmeanlagenbetreibern mit. <u>Fernwärmeanlagenbetreiber:</u> - Teilt Versorgern die letztjährig an fernwärmegeschützte Kunden gelieferte Gasmenge auf monatlicher Basis mit (inkl. des kurzfristigen Substitutionspotentials je nach Methode, die den Regeln der Technik entspricht, berechnet) <u>Gasversorger:</u> Teilt E-Control die aggregierte monatliche Gas-Menge (inkl. des jeweiligen kurzfristigen Substitutionspotentials) für belieferte Fernwärmeanlagen im Rahmen der Erhebung mit.